

**Siebte Satzung vom 15.12.2025
zur Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe
der Stadt Lüdenscheid (Friedhofssatzung) vom 02.07.2009**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lüdenscheid vom 02.07.2009 wird wie folgt geändert:

- In § 11 (Umbettungen) wird als neuer Absatz 3 eingefügt:

Die Ausgrabung von Totenasche aus einem anonymen Grabfeld wird nicht genehmigt.

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verschiebt sich entsprechend.

- § 17 (Kolumbarien) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Das Kolumbarium ist im alten Glockenturm auf dem Friedhof Piepersloh eingerichtet. Ein weiteres Kolumbarium befindet sich in unmittelbarer Nähe des Glockenturms und ist als Außenkolumbarium angelegt. Es können wie folgt Nutzungsrechte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) beantragt werden:

- a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Kammer insgesamt, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber ausgewählt wird;
- b) Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Kammer insgesamt, deren Lage durch die Stadt zugeteilt wird;
- c) Erwerb einzelner Stellen (1 bis 3) in einer Kammer. Die Stadt teilt dem Nutzungsberechtigten die Lage der Stellen in einer Kammer zu, die von der Stadt mit insgesamt 4 Urnen belegt wird. Die unter Absatz 4 a) genannten Urnenabmessungen dürfen nicht überschritten werden.

In den Fällen der Absätze 2 a) und b) entspricht die Kammer einer Grabstätte. Im Fall des Absatzes 2 c) stellt die Anzahl der erworbenen Stellen die Grabstätte dar.

- § 17 (Kolumbarien) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Bei Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Kammer insgesamt kann jede Kammer bis zu 4 Urnen aufnehmen. Abhängig von der Größe der Urnen können die Kammern wie folgt belegt werden:

- a) In einer Kammer können maximal 4 Urnen eingestellt werden, wenn jede Urne einen Durchmesser von 17 cm und eine Höhe von 33 cm nicht überschreitet.
- b) In einer Kammer können maximal 3 Urnen eingestellt werden, wenn jede Urne einen Durchmesser von 18 cm und eine Höhe von 33 cm nicht überschreitet.

- c) In einer Kammer können maximal 2 Urnen eingestellt werden, wenn jede Urne einen Durchmesser von 20 cm und eine Höhe von 33 cm nicht überschreitet.
 - d) Darüber hinaus kann in einer Kammer maximal 1 Urne eingestellt werden, wenn die Urne einen Durchmesser und eine Höhe von jeweils 33 cm nicht überschreitet.
- § 19 (Allgemeine Gestaltungsvorschriften) wird um die Absätze 5 und 6 ergänzt:
- (5) An Erd- und Urnenreihenpflegegrabstätten, anonymen Erd- und Urnenreihengrabstätten, Urnenpartnergrabstätten, Urnennaturgrabstätten und Urnengräbern im Baumhain ist das Ablegen von Grabschmuck nicht gestattet. Der dort abgelegte Grabschmuck wird von der Stadt abgeräumt und entsorgt.
 - (6) Auf den Kommunalfriedhöfen stehen den Friedhofsbesuchern zentrale Gedenkstätten zum Ablegen von Blumen, Gestecken und Grablichtern insbesondere für die unter Absatz 5 genannten Grabarten zur Verfügung. Andere Gegenstände, wie zum Beispiel Figuren, Fotos, Bilder, Namensplatten, Stein- oder Marmorplatten, Grabsteine dürfen an den zentralen Gedenkstätten nicht abgelegt werden. Diese Gegenstände werden von der Stadt abgeräumt und entsorgt. Verwelkter Blumenschmuck wird regelmäßig abgeräumt und entsorgt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .2025

Der Bürgermeister

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.